

Die Ameise

„Immer strebe zum Ganzen! Und kannst Du selber kein Ganzes werden, als dienendes Glied schließ' an ein Ganzes Dich an!“

Organ des Gewerkevereins der Porzellan-, Glas- und verwandten Arbeiter.

Erscheint jeden Freitag.

Vierteljährlicher Abonnementspreis 1 Mark für 1 Exempl., jedes weitere bis zu 5 Exemplaren direkt unter einer Adresse bezogen 75 Pf. = 45 Kr. Oesterr. Währung.

Expedition: N. W. Handelstr. 41 bei A. Münchow. Alle Postanstalten und Zeitungs-Expeditionen nehmen Bestellungen an.

Herausgegeben

unter Mitwirkung der Vereins-Vorstände und Mitglieder

vom

Generalrath.

Insertionsgelde für die gewöhnliche Zeile 20 Kr. — Fr. Oesterr. Währ. — Arbeitsmarkt 15 Pf. = 9 Kr. Oesterr. Währ.

Für Zusendung von Offerten unter Chiffre durch die Redaktion resp. Expedition werden 25 Pf. = 15 Kr. Oest. Währ. als Vergütung erhoben.

Redakteur: Georg Lenz, N. W. Stromstraße 48.

Original-Aufsätze u. Notizen technischen u. sozialpolitischen Inhalts werden gegen Honorar entgegengenommen.

Nr. 8.

Berlin, den 25. Februar 1887.

Vierzehnter Jahrgang.

Amflicher Theil. Anforderung!

Die Kassirer der Ortsvereine bezw. örtlichen Verwaltungsstellen Delze, Taubenbach, Tiefenfurt und Oberhausen werden **wiederholt aufgefordert**, die Abschlässe pro 4. Quartal 1886 **sofort** einzusenden.

A. Münchow, Hauptkassirer.

Reglement für die Unterstützung arbeitsloser und nothleidender Mitglieder.

(§ 43 des Gewerkevereins-Statuts.)

(NB. Nur Vorlage der Kommission des Generalraths.)

A. Arbeitslosen-Unterstützung.

§ 1. Mitglieder des Gewerkevereins, welche demselben mindestens 3 Jahre ununterbrochen angehört haben, erhalten bei eintretender Arbeitslosigkeit, ausgenommen die in § 2 dieses Reglements unter a und b aufgeführten Fälle, pro Tag (außer Sonntags) 1 Mk. Unterstützung aus der Ortsvereinskasse.

Die Lehrlinge und jugendlichen Arbeiter erhalten nach 3-jähriger Mitgliedschaft, solange sie noch den halben Wochenbeitrag (8 Pf.) zahlen, 50 Pf. pro Tag (außer Sonntags). Sofort mit dem Auslernen, d. h. mit Zahlung des vollen Wochenbeitrages von 15 Pf., erwerben die Lehrlinge den Anspruch auf den Unterstützungssatz von 1 Mk. pro Tag, vorausgesetzt, daß die Karenzzeit beendet ist. Dasselbe gilt für jugendliche Arbeiter mit dem Antritt des 17. Lebensjahres.

§ 2. Die vorstehend genannten Unterstützungen werden nur auf Beschluß des Generalraths und, und so, in die Arbeitslosigkeit so lange anhält, auf 10 Wochen hintereinander gezahlt.

Mitglieder, welche

a) die Arbeit freiwillig aufgeben oder infolge eigenen groben Verschuldens aus der Arbeit entlassen werden, haben auf die Unterstützung kein Anrecht.

Ausgeschlossen von der Unterstützung sind ferner die Fälle, in denen

b) der Gewerkeverein auf Grund von § 39 des Statuts Unterstützung gewährt, sowie alle Fälle von Arbeitslosigkeit, welche der Natur des Gewerbes gemäß in der Regel in jedem Winter eintreten.

Mitglieder, welche ohne Stundung 6 Wochen die Beiträge zum Gewerkeverein schulden, haben auf die Arbeitslosen-Unterstützung ebenfalls kein Anrecht.

§ 3. Der Antrag auf Unterstützung ist seitens des Ortsvereins-

Ausschusses auf dem zu diesem Zwecke vorhandenen Formular sofort nach der Meldung des Mitgliedes an den Generalrath einzureichen.

§ 4. Erhält ein nach obigen Bestimmungen unterstützungsberechtigtes Mitglied Arbeit außerhalb seines Wohnortes, so sind ihm außer dem eventuellen Unterstützungssatze von 1 Mk. bezw. 50 Pf. pro Tag auf seinen Antrag gegen Führung des betr. Nachweises die Eisenbahnfahrkosten letzter Klasse bis zu dem neuen Arbeitsplatze, jedoch nur für seine Person, seitens des Ortskassirers sofort (ohne Beschluß des Generalraths) auszuführen.

Unverheirathete Mitglieder müssen ihren neuen Arbeitsplatz, nachdem sie die Fahrkosten vom Ortskassirer erhalten haben, innerhalb 3 Tagen, verheirathete in 8 Tagen antreten.

§ 5. Der Anspruch auf die Unterstützung (§ 1) beginnt mit dem Tage der Meldung der Arbeitslosigkeit beim Ortsvereinskassirer, jedoch wird die Unterstützung nur gezahlt, wenn die Arbeitslosigkeit mindestens eine volle Woche (7 Tage) gewährt hat.

Auf Vergütung der Fahrkosten (§ 4) hat ein Mitglied bei eintretender Arbeitslosigkeit, ausgenommen die Fälle a und b in § 2, sofort Anrecht. Dieses Anrecht bleibt dem Mitgliede event. bis zum Ablauf eines Jahres nach der stattgehabten Entlassung aus der Arbeit gewährt.

§ 6. Sogenanntes Feiern gewährt nur dann Anspruch auf Unterstützung, wenn dasselbe 3 Wochen oder länger währt. Die ersten 14 Tage bleiben beim Feiern außer Berechnung. Behufs Wahrung ihrer eventuellen Ansprüche haben die Mitglieder bei eintretendem Feiern hieron dem Ortskassirer stets sofort Anzeige zu machen.

§ 7. Kündigt ein auf 3wöchentliches oder längeres Feiern gestelltes, sowie ein auf gleiche Zeit im Arbeitsverdienst erheblich beschränktes Mitglied die Arbeit, so gilt dies nicht als freiwilliges Aufgeben der Arbeit, das Mitglied behält vielmehr sein Anrecht auf die Unterstützung.

Mitglieder, welche beabsichtigen, die Arbeit wegen arbeitslicher Beschränkung des Arbeitsverdienstes zu kündigen, haben hierin behufs Wahrung ihres Unterstützungsanspruchs unter genauer Klärung des Sachverhalts durch den Ortsauschuß vor der Kündigung die Genehmigung des Generalraths einzuholen. Wer dies unterläßt, hat auf Unterstützung kein Anrecht.

§ 8. Nimmt ein unterstützungsberechtigtes Mitglied Arbeit an, die sich nachher als unannehmbar herausstellt, so tritt, wenn der Betreffende diese Arbeit spätestens 14 Tage nach Aufnahme derselben aus dem gesetzlich kündigungsfrist, wieder aufgibt, nur der Anrecht auf die an der Maximaldauer fehlende Unterstützung zeitlich noch ferner Anspruch.

In jedem derartigen Falle ist dem Generalrath sofort durch den Ausschuß oder, wenn kein Ortsverein am Orte ist, durch das Mitglied

direkt genau Bericht zu erstatten. Crachtet der Generalrath dafür, daß die betr. Arbeitsstelle nicht unannehmbar war, so hört die fernere Unterstützung sofort auf.

Zu Falle ein als arbeitslos unterstütztes Mitglied durch Krankheit arbeitsunfähig wird, fällt die Arbeitslosen-Unterstützung nur für die Dauer der betr. Krankheit fort.

§ 9. Wird einem unterstützungsberechtigten arbeitslosen Mitgliede annehmbare, in sein Fach einschlagende Arbeit angeboten, von demselben aber nicht angenommen, so verliert es damit das Recht auf die Unterstützung für die Dauer der betreffenden Arbeitslosigkeit.

Der Ortsausschuß hat bei jedem solchen Vorkommniß sofort die Zahlung der Unterstützung einzustellen und eingehend an den Generalrath zu berichten, der über die fernere Unterstützung entscheidet.

§ 10. Hat ein Mitglied die Maximaldauer Unterstützung erhalten, so gewinnt es erst nach 26 Wochen wieder Anrecht auf Unterstützung, sofern es in dieser Zeit wieder gearbeitet und die Beiträge für die 26 Wochen entrichtet hat. Geringere Unterstützungsdauern werden bis zur Höhe von 10 Wochen zusammengerechnet, sofern die neue Arbeitslosigkeit innerhalb der eben genannten 26 Wochen fällt.

§ 11. Kein Mitglied darf höher als zu $\frac{3}{4}$ seines letztjährigen Durchschnittsverdienstes gegen Arbeitslosigkeit versichert sein, die außerhalb des Gewerkevereins etwa eingegangenen Versicherungen dieser Art mit eingerechnet. Das Erheben von Reisegeld während der Arbeitslosigkeit wird hierbei gleich einer wöchentlichen Unterstützung von 6 Mk. gerechnet.

Ist ein Mitglied nach obiger Bestimmung überversichert, so wird der überschießende Theil von der Unterstützung in Abzug gebracht.

Auf Mitglieder, welche bereits am 31. Dezember 1886 dem Gewerkeverein angehört und nach diesem Zeitpunkte keine neue Versicherung gegen Arbeitslosigkeit eingegangen sind, findet vorstehende Bestimmung nicht Anwendung.

Etwaige Abzüge, welche einem Mitgliede infolge Ueberversicherung bei den ersten Unterstützungszahlungen den obigen Bestimmungen gemäß gemacht wurden, sind eventuell auf die letzten Unterstützungswochen, in denen das Mitglied andere Unterstützung neben derjenigen aus Gewerkevereinsmitteln nicht mehr bezieht, wieder zuzulegen. Die Unterstützung darf jedoch auch in diesem Falle einschließlich der Zulagen nicht mehr als höchstens $\frac{3}{4}$ des Durchschnittsverdienstes betragen.*)

§ 12. Mitglieder, welche während der Arbeitslosigkeit einen Nebenerwerb betreiben, wird, sofern die Unterstützungen, welche sie beziehen, mit dem Nebenerwerbe zusammen $\frac{2}{3}$ des Durchschnittsverdienstes übersteigen, die Unterstützung bis auf diesen Satz gekürzt.

Jede Art von Nebenerwerb hat das als arbeitslos unterstützte Mitglied dem Ortskassirer sofort anzuzeigen, widrigenfalls der Anspruch auf Unterstützung für die jeweilige, nach Umständen für die nachfolgende Arbeitslosigkeit fortfällt.

*) Zur Erläuterung des letzten Absatzes sei insbesondere für die Ortskassirer folgendes gesagt:

Gewerkevereins-Mitglieder, welche dem Dresdener Verbands angehören und 16 Mk. oder mehr pro Woche Durchschnittsverdienst haben, oder der Magdeburger Unterstützungskasse angehörende Gewerkevereinsmitglieder mit 20 Mk. und mehr Durchschnittsverdienst erleiden keinen Abzug, da sie nicht überversichert sind. Für die Abzüge dienen folgende Beispiele:

Erstes Beispiel: Ein Mitglied verdient wöchentlich 18 Mk. Nach § 11 darf dieses Mitglied also nur mit 13,50 Mk. ($\frac{3}{4}$ des Verdienstes) versichert sein; es ist aber außer im Gewerkeverein noch in der Magdeburger Kasse und infolgedessen mit 15 Mk. (9 Mk. in Magdeburg, 6 Mk. im Gewerkeverein) versichert. Diesen Mitgliede würden nun, so lange es von Magdeburg wöchentlich 9 Mk. erhält, im Gewerkeverein 1,50 Mk. pro Woche abgezogen werden. Die Magdeburger Kasse zahlt 6 Wochen, der Gewerkeverein 10 Wochen Unterstützung; in den letzten 4 Wochen würde das Mitglied also — sofern es so lange arbeitslos ist — nur noch vom Gewerkeverein 6 Mk. Unterstützung erhalten. In diesen letzten 4 Wochen würde nun das Mitglied die ihm in den ersten 6 Wochen gemachten Abzüge ($6 \times 1,50 = 9$ Mk.) wieder zugelegt erhalten. Diese Zulage soll event. bis zur Grenze von dreiviertel des Verdienstes erfolgen, kommt also voll zur Auszahlung, soweit diese Grenze nicht überschritten wird. Am besten verfährt der Ortskassirer nun hierbei so, daß er die Zulage innerhalb der bestimmten Grenze möglichst so gleich voll zur Auszahlung bringt. Im angeführten Beispiel würde also das Mitglied in der 7. Woche 6 Mk. Unterstützung und 7,50 Mk. Zulage = 13,50 Mk. erhalten (d. h. auf jeden Tag 1 Mk. Unterstützung und 1,25 Mk. Zulage). Der Rest der Zulage mit 1,50 Mk. könnte also schon voll zur Auszahlung gelangen in der 8. Woche. In der dann etwa noch folgenden 9. und 10. Woche werden nur noch 6 Mk. gezahlt, da der Abzug bereits zurückvergütet ist.

Zweites Beispiel. Ein Gewerkevereinsmitglied verdient durchschnittlich 13,50 Mk. Es darf nur mit $\frac{3}{4}$ hiervon = rund 10 Mk. versichert sein. Das Mitglied gehört dem Dresdener Verbands an. Die ersten 8 Wochen seiner Arbeitslosigkeit bleibt das Mitglied zu Hause und bekommt seine volle 6 Mk. Unterstützung von uns ausgezahlt. Dann begibt sich das Mitglied 5 Wochen auf Reisen; es tritt also, da das Reisen mit 6 Mk. Unterstützung pro Woche veranschlagt wird, eine Ueberversicherung von 2 Mk. pro Woche ein. Dem Mitgliede werden demnach für die 5 Wochen zusammen 10 Mk. (5×2 Mk.) abgezogen. Nach achtwöchentlicher Arbeitslosigkeit kehrt das Mitglied heim und hätte nun, wenn es noch weiter arbeitslos ist, nur noch vom Gewerkeverein und höchstens noch auf 2 Wochen Unterstützung zu erhalten. Innerhalb der Grenze von $\frac{3}{4}$ des Verdienstes verläßt der Kassirer nun wieder den gemachten Abzug, d. h. er zahlt dem Mitgliede in der 9. und 10. Woche je 10 Mk. (6 Mk. Unterstützung und 4 Mk. Zulage) aus, so daß dasselbe von seinem 10 Mk. betragenden Abzuge 8 Mk. zurückvergütet bekommt. Der fehlende Betrag von 2 Mk. kann in diesem Falle nicht zur Auszahlung kommen, weil sonst die Dreiviertel-Grenze überschritten würde.

§ 13. Unverheirathete Mitglieder, welche nicht an den Ort gebunden sind, können vom Generalrath angewiesen werden, sich zwecks Arbeitsfuchens auf die Reise zu begeben. Weigern sie sich dessen ohne triftigen Grund, so fällt die fernere Unterstützung fort.

§ 14. Diejenigen Mitglieder, welche sich auf unrechtmäßige Weise, d. h. entgegen den Bestimmungen unter a und b (§ 2) in den Besitz der Unterstützung setzen, insbesondere durch wissentlich wahrheitswidrige Angaben bezüglich des Grundes der Entlassung, verlieren auf 5 Jahre den Anspruch auf diese Unterstützung. Die zu Unrecht erhobenen Unterstützungen sind innerhalb eines halben Jahres, vom Tage der Erhebung ab gerechnet, zurückzuzahlen, widrigenfalls völliger Ausschluß von dem Anrecht auf Unterstützung bei Arbeitslosigkeit erfolgt.

Mitglieder, welche ihren neuen Arbeitsplatz nicht innerhalb der in § 4 Abs. 2 gestellten Frist antreten, haben das erhaltene Jahrgeld sofort nach Ablauf dieser Frist zurückzuzahlen, andernfalls sie auf 3 Jahre das Anrecht an die Unterstützung bei Arbeitslosigkeit verlieren. Erfolgt die Zurückzahlung nicht innerhalb eines halben Jahres nach der Erhebung, so tritt völliger Ausschluß vor der Unterstützung bei Arbeitslosigkeit ein.

§ 15. Die Unterstützung wird seitens der Ortskassirer wöchentlich postnumerando gezahlt.

Die seitens der arbeitslosen Mitglieder über die erhaltenen Unterstützungen zu leistenden Quittungen sind, soweit angängig, fortlaufend auf einem dazu gelieferten Formulare zu leisten.

Den auf der Reise befindlichen Mitgliedern wird die Unterstützung, nachdem sie dem Kassirer ihres Ortsvereins den betr. Bestimmungsort mitgetheilt haben, wöchentlich postnumerando auf Kosten des Gewerkevereins übersandt. Als Quittung gelten die Postscheine.

Sämmtliche Quittungen und Postscheine hat der Ortskassirer als Beläge für die geleisteten Zahlungen mit den Quartalsabschlüssen an den Hauptkassirer einzuschicken.

§ 16. Wer unterstützkt wird, darf seinen Wohnort (abgesehen von etwaigem Reisen behufs Arbeitsfuchens) ohne vorherige Genehmigung des Generalraths nicht verändern.

§ 17. Bei Wiederantritt eines neuen Arbeitsplatzes ist seitens des unterstützten Mitgliedes dem Ortskassirer sofort, spätestens in 2 Tagen, Meldung zu machen. Wer dies versäumt, verliert für die nachfolgende unterstützungsberechtigte Arbeitslosigkeit die Unterstützung.

§ 18. Tritt ein Mitglied, das Arbeitslosen-Unterstützung bezogen, wieder in Beschäftigung, so ist die etwa noch zu beanspruchende Unterstützung spätestens innerhalb einer Woche nach Antritt der Arbeit zu erheben bezw. durch schriftliche Mittheilung an den Ortskassirer reserviren zu lassen, widrigenfalls angenommen wird, daß das Mitglied auf die Restunterstützung verzichtet. Eine spätere Nachzahlung findet nicht statt.

§ 19. Die laufenden Beiträge zur Kranken- und Begräbniskasse sind während der Unterstützungszeit gestundet; vom Gewerkevereinsbeitrag sind die Mitglieder während der Unterstützungszeit befreit.

Schlufbestimmung. Ueberschreiten die Ausgaben für die Unterstützung bei Arbeitslosigkeit inkl. der Reisekosten, wädigung in einem Jahre, unter event. Berücksichtigung der früheren Jahre, den Betrag von 5 Mark pro Mitglied (die durchschnittliche Mitgliederzahl gerechnet), so ist ein entsprechender Ausgleich durch den Generalrath zu schaffen.

B. Beitragszahlung für arbeitslose Mitglieder.

Im § 1 des Abschnitts A des jetzigen Unterstützungsstatuts werden in der ersten Zeile hinter „Mitgliedes“ die Worte eingeschaltet: „welches nach dem obigen Abschnitt A dieses Reglements zum Bezuge von Arbeitslosen-Unterstützung nicht berechtigt ist bezw. diese Unterstützung für die jeweilige Arbeitslosigkeit nicht erhalten hat“.

C. Unterstützung in Nothfällen.

Hier folgt der Abschnitt B des Unterstützungsstatuts.

Sozialpolitische Nachrichten.

** Zur Zahlung des Drittels Krankengeld seitens eingeschriebener Hilfsklassen an erwerbsfähige Kranke wird geschrieben:

Mit jeder richterlichen Entscheidung in Sachen des Krankenlaffengesetzes vom 15. Juni 1883 wird diese Frage krauser und verwickelter, und statt daß durch die Praxis eine Läuterung der Anschauungen herbeigeführt wird, tritt hier von Tag zu Tag das umgekehrte Verhältnis immer mehr hervor. So hat jetzt das Oberverwaltungsgericht in Berlin bezüglich der freien Hilfsklassen eine Entscheidung getroffen, welche von höchster Wichtigkeit für dieselben ist, weil die oberste Instanz gesprochen hat. Das Oberverwaltungsgericht hat gegen eine in Solingen domizilirte freie Hilfsklasse entschieden, daß die freien eingeschriebenen Hilfsklassen auf Grund des § 75 des Krankenversicherungsgesetzes verpflichtet sind, erwerbsfähigen Kranken vom Beginn der Krankheit ab entweder freien Arzt und Apotheke oder ein Viertel des ortsüblichen Arbeitslohnes zu gewähren. Auf Grund dieses Erkenntnisses hat nun das Ministerium für Handel und Gewerbe die Verwaltungsbehörden angewiesen, den Vorständen derjenigen freien Hilfsklassen, deren Statuten jener Entscheidung nicht genügen, die Aufforderung zugehen zu lassen, eine Aenderung der Statuten in diesem Sinne vorzunehmen. Daß der Wortlaut des § 75 diese Entscheidung mindestens fraglich er-

scheinen läßt, thut nichts zur Sache, aber daß unter den Aufsichtsbehörden ebenso wie unter den Beteiligten die Auffassung eine wesentlich andere ist, steht sicher fest. So hat z. B. der Gewerverein der deutschen Schneider und Berufsgenossen (Hirsch-Dunker) erst in diesem Herbst die Unterstützung der erwerbsfähigen Kranken aus seinem Statut beseitigt und hat dieser Beschluß die behördliche Genehmigung erhalten. Nach dem jetzigen Erkenntnis und der Anweisung von höchster Stelle muß nun die Verwaltungsbehörde sich selbst desavouiren und die Kasse natürlich wieder eine mit großen Kosten verknüpfte Generalversammlung (Delegirtenversammlung) einberufen, um wieder einmal Statuten zu ändern.

** Entscheidung des Reichsgerichts zu Gunsten der Arbeiter. Hat ein Gewerbetreibender einen Unfall-Versicherungsvertrag zu Gunsten seiner Arbeiter abgeschlossen und bei eingetretenem Unfall die von dem Versicherer empfangene Entschädigungssumme unter Vorspiegelung falscher Thatfachen dem Verunglückten resp. seinen Hinterbliebenen vorenthalten, so hat nach einem Urtheil des Reichsgerichts, I. Strafsenat, vom 16. Dezember v. J., diese Handlung die Bestrafung des Versicherungsnehmers wegen Betruges zur Folge. „Das Reichsgericht hat in übereinstimmender Rechtsprechung in Zivil- und Strafsachen wiederholt eingehend erörtert, daß nach herrschender Theorie und Praxis bei Versicherung derjenige, zu dessen Gunsten sie genommen ist, aus dem Vertrage des Versicherers und des Versicherungsnehmers ein selbstständiges Klagerecht erwirbt, soweit das nach dem Vertrage geschehen soll. Der erste Richter hat daher, wie nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen, so insbesondere auf Grund der festgestellten Bedingungen des Versicherungsvertrages, mit vollem Rechte angenommen, daß der Angeklagte, welcher für zwei in den Jahren 1880 und 1883 verunglückte Arbeiter mit der Versicherungsgesellschaft vereinbarte Entschädigungssummen von 1200 und 850 Mark in Empfang genommen hatte, rechtlich verpflichtet war, diese Beträge — nach Abzug der ihm selbst zustehenden Ansprüche — an die Hinterbliebenen herauszuzahlen, und daß die Absicht, diese Zahlungen zu umgehen und die Beträge für sich zu behalten, als die der Verschaffung eines rechtswidrigen Vermögensvorteils aufzufassen sei.“

** Ueber gewerbliche Schiedsgerichte ist den französischen Kammern ein neuer Gesetzentwurf vorgelegt worden. Im deutschen Reichstag scheiterte bekanntlich ein Gesetzentwurf über die Einrichtung gewerblicher Schiedsgerichte daran, daß die Regierung auf dem Recht bestand, die Vorsitzenden der Schiedsgerichte der Bestätigung zu unterwerfen.

Pariser Straßenindustrie.

(Schluß)

Jeder „Marchand de quatre saisons“ hat seinen bestimmten Bezirk, an den er sich hält und dessen Grenzen er nicht überschreitet. So lange er ihn nicht erreicht hat, zieht er denn auch schweigend dahin; sein Gebill beginnt erst, wenn er sich im Stadtviertel befindet, welches der gewöhnliche Schauplatz seiner Thätigkeit ist. Die Worte, die er ruft, braucht man nicht zu verstehen; man weiß schon aus dem Tonfall und Rhythmus, was der betreffende Händler feil hat. Einen anderen Gesang hat der Kartoffel-, einen anderen der Bohnenhändler; der Käsemann kann mit dem Destillier-, der Seesungen-, mit dem Makrelenhändler nicht verwechselt werden. Wenn alle diese verschiedenen Schreie einander in der Luft kreuzen, so können sie zu einem Konzert zusammen, von dessen Mischklängen einem die Haare zu Berge stehen können.

Der „Marchand de quatre saisons“ macht hauptsächlich bis elf Uhr Vormittags und von drei Uhr Nachmittags an die Straßen unsicher. Wenn er schweigt, so hat der Cocohändler das Wort. Dieser zieht im Sommer während der heißesten Tagesstunden umher, und bietet mit schmeichelndem Munde und verschiedenen anderen akustischen Mitteln den greulichen Trank aus, den die Pariser unerbittlich dem frischen Wasser vorziehen, nämlich einen Absud von Süßholzwurzel, den schon seine abstoßend grünlich-gelbe Farbe zu einem Gegenstand des Abscheus machen sollte. In der Kreis der Kunden, die es nach der vom Cocomann feilgehaltenen Erfrischung gelüftet, verringert sich von Tag zu Tag und der Augenblick ist vielleicht nicht fern, wo der letzte Cocomann die letzte Blüte mit Latrigensaft fällen wird, um dann seine Metallbecher in's Wasser zu werfen, wie der König von Thule den seinigen.

Der Cocomann wird verschwinden, aber der „Camelot“ wird ewig leben und sich immer üppiger vermehren. Der „Camelot“ ist der Händler mit billigen Grundwaaren aller Art. Er miethet entweder leerstehende Läden auf den Tag und breitet darin seinen Kram auf dem Boden aus, oder er stellt sich mit einem Tischchen in der Mitte eines frisch asphaltirten Straßenbammes auf, den die Wagen bis zum Hartwerden des Pflasters nicht befahren dürfen. Seine Waaren sind von größter Mannigfaltigkeit. Er verkauft flechtig gewordenes Briespapier, verwahrloste Selse, knabige Zahnbürsten, Blechleuchter, Fußsohlen, Dinte, Federmesser, alles von unsagbarer Schlechtigkeit, aber auch alles so spottbillig, wie man es nur wünschen kann. Eine Spezialität des Camelot ist der Vertrieb neuer Erfindungen. Heute ist es eine Petroleumlampe in Gestalt einer Kette, morgen ein Instrument, das zugleich zum Dessiren von Sardinenbüchsen und

*) Händler der vier Jahreszeiten.

Personal-Nachrichten.

Solditz, den 20. Februar 1887. Unterzeichnetes Dreherpersonal becheinigt hiermit, daß die Rechnungsvorlage des Reiterverbandes Dresden für das letzte Halbjahr 1886 in allen Theilen für richtig befunden worden ist.

Dreherpersonal Thomsberger u. Herrmann.

Heinrich Richter, Vorstand. Aug. Berger, Kassirer.

Hermann Wernuth, Wilh. Herrmann, Wolf Mathai.

Altrohlau in Böhmen, den 20. Februar 1887. Die heutige Versammlung des hiesigen Fachvereins der Porzellanmaler war, trotz der reichhaltigen Tagesordnung, nicht beschlußfähig, da von ca. 700 Mitgliedern nur gegen 20 anwesend waren. Es scheint, als ob gerade in Altrohlau, von wo die Sache ausging, jetzt die Auflösung des Vereins angestrebt würde. — Der Reiterverband der böhmischen Porzellan- u. Dreher hält am 27. d. M. in Schlackenwerth eine Delegirtenversammlung ab, in der über Gründung eines Fachvereins, eines Fachblattes für die Porzellanbranche u. berathen werden soll.

Vereins-Nachrichten.

Stanowitz. Ortsversammlung vom 22. Januar 1887. Die Versammlung wurde vom Vorsitzenden Herrn Schneider in Anwesenheit von 11 Mitgliedern Abends 8 1/2 Uhr eröffnet. Punkt 1. Geschäftliches. Ueberfiedelt von Königszeit Herr Neugebauer; wegen Zeit gedrückt die Herren Kendljora und Scholz. Punkt 2. Kassenbericht des 4. Quartals. Einnahme inkl. Bestand 86,09 Mk., Ausgabe 58,78 Mk., Bestand 27,31 Mk. Im Bildungsfond war Einnahme inkl. Bestand 15,16 Mk., Ausgabe 6,75 Mk., Bestand 8,41 Mk. Der Revisor berichtet, Bücher und Kasse in bester Ordnung gefunden zu haben. Punkt 3. Anträge und Beschlüsse. Hr. Gorkwaldt stellt den Antrag, die nöthigen Schreibutensilien anzuschaffen, welcher angenommen wurde. Auch stellt ferner Herr Gorkwaldt den Antrag, die „Ameise“ für nächstes Vierteljahr wieder aus dem Bildungsfond zu bezahlen, was ebenfalls angenommen wurde. Da sonst nichts vorlag, erfolgte Schluß 9 Uhr. — In der Mitgliederversammlung ergab der Kassenbericht pro 4. Quartal an Einnahme inkl. Bestand 20,17 Mk., Ausgabe 67,75 Mk., bleibt Baarbestand 136,72 Mk. In der Sparkasse zu Striegnau sammt Zinsen zu 3 1/2 pCt. 168,54 Mk., somit Gesamtvermögen 305,26 Mk. Zuschußklasse: Einnahme inkl. Bestand 57,21 Mk., Ausgabe 14,75 Mk., Bestand 38,46 Mk. Der Revisor berichtet, Bücher und Kasse ebenfalls in bester Ordnung gefunden zu haben, worauf dem Kassirer Decharge erteilt wurde; auch wurde demselben Dank abgestattet für seine zweijährige treue Verwaltung. Hierauf berichtet der Krankenkontrollent, sein Amt gewissenhaft

zum Handschuhknöpfen dient; nur „das amerikanische Käthelöptel“, und dann eine Zauberdinte, die gewöhnlich unsichtbar ist, mit erl. erwärmt sichtbar zu werden. Der Camelot muß eine gute Lunge und eine unermüdete Kehle haben. Ruhelos muß der Strom seines anpreisenden Geschwäzes fließen, sonst verlieren sich die um ihn versammelten Neugierigen.

Die zwei oder drei würdigen Männer, die mit wissenschaftlichem Ernst hinter ihren Teleskopen auf dem Concorde- und dem Châtelet-plate stehen und den Vorübergehenden um zwei Sous einen populären Kursus der Astronomie vortragen, der Gaukler vom Pont des Saint-Pères, der einen Spazierstock in der Luft allerlei sonderbare Bewegungen beschreiben läßt, Karten eskamotirt und bei besonders guter Laune Feuer schluß, die Quacksalber, die in der Tracht von Indianer-Kaziken auf rothen Wagen stehen und, von Hochadeln beleuchtet, Gesundheitspissen und Messerschleispulver verkaufen, sind vereinzelte Typen, die nicht in allen Gassen, sondern nur an bestimmten Punkten der Stadt vorkommen. Sehr verbreitet ist dagegen der dunkle Ehrenmann, der von den ersten Nachmittagsstunden an auf den großen Boulevards umherpatrouillirt und zwischen den Blechtischen der Kaffeehäuser die weageworbenen Cigarrenstummel aufliest. Um diesen Industriellen der Straße schlingt die Phantasie des Volks eine reiche Legendenarabeske. Er soll z. B. manchmal in Gestalt eines hochlegant gekleideten Stügers auftreten, der, eine feine Cigarre zwischen den Lippen, scheinbar absichtslos den Boulevard entlang schlendert und nur von Zeit zu Zeit stehen bleibt, um rasch nach seinem Fuß zu greifen, wie einer, den die Schuhe drücken; das Geheimniß dieses Treibens wäre, daß er ausgehöhlte Ablage mit einem spitzen Stift in der Mitte trage, mit denen er die auf dem Boden liegenden Cigarrenenden aufspieße, um sie einige Schritte weiter herunterzunehmen und in die Tasche gleiten zu lassen, ein Spiel, bei dem er täglich seine dreißig bis vierzig Kranken verdiene, ohne keine Allüren eines Gentleman aufzugeben. Am Mitternacht, wenn die Straßen leer zu werden beginnen, erscheint der Lumpensammler auf der Bildfläche. Raum haben alle anderen Straßenindustriellen ihre Thätigkeit eingestellt, da blühen an allen Ecken und Enden helle Plättchen auf, dunkle Gestalten mit Laternen in den Händen schirmen hervor und beginnen langsam die Gasse entlang zu wandern, bald stehen bleibend, bald wieder weiter gehend, hier und da sich bückend oder einen Strohl ihrer Laterne auf einen Gegenstand fallen lassend, den sie näher prüfen wollen, unermüdtlich von Straße zu Straße streifend, bis der erste Lichtschein des grauen Morgens sie wieder wegscheucht. Das sind die Krabben des Pariser Ozeans, die von den Abfallstoffen leben; aber auch sie nährt die Straße und wenn man Kennern des Pariser Lebens glauben darf, so nährt die Straße sie sogar rechtlich genug, um manchen von ihnen zum Wohlstand zu verhelfen.

Jahres-Rechnungs-Abschluß der Agitationsklasse pro 1886.

Einnahme.	Mk.		Pf.		Ausgabe.	Mk.		Pf.	
An Vortrag	103		77		Per Zahlung an die Verbandskasse	180		92	
Agitationssteuer	505		49		Agitationskosten	102		70	
Außerordentliche Einnahme	6		12		Drucksachen	16		—	
					Porto	1		10	
					Außerordentliche Ausgaben	8		67	
	615		38		Saldo	309		39	
						305		99	
						615		38	

Revidirt und für richtig befunden. Berlin, den 10. Januar 1887.
 C. Huve. F. Fette. J. Koch. H. Voigt. J. Dollmann.

Berlin, den 1. Januar 1887.

A. Münchow, Hauptkassirer.

In Nr. 29 der „Ameise“ im Abschluß des II. Quartals 1886 dieser Klasse sind irrtümlich 2 Pf. zu wenig in Ausgabe gestellt; die Ausgabe war demzufolge 67 Mark und der Bestand 186 Mark 65 Pf.

vertreten zu haben, wovon Kenntniß genommen wurde. — Unter „Anträge und Beschwerden“ bringt Herr Gosat zur Sprache, daß im letzten Protokoll in Sachen Weller nichts in der „Ameise“ vermerkt ist. Auch sei noch erwähnt, daß nicht Dix, sondern Herr Wirth als Krankenkontrolleur ausgewählt ist, wovon Kenntniß genommen wurde. Hierauf Schluß 9³/₄ Uhr.
 Rob. Beer, Schriftführer.

§ Hausen. Ortsversammlung vom 23. Januar 1887. Vorsitzender Herr Joh. Krappmann eröffnete Abends 2 Uhr die Versammlung. Für den erkrankten Porzellanmaler Müller in Passau fand eine Sammlung statt. — Sodann wurde ein Schreiben von Dr. J. Gühr aus Stuttgart verlesen betr. Lesen von Flugschriften. Die Mitglieder stellen das Ersuchen an den Generalrath, ob derselbe nicht gewillt sei, dem Verein ein Buch aus Gewerksvereinsmitteln zu genehmigen. — Nach Erledigung der geschäftlichen Sachen sprach der Vorsitzende sein Bedauern über die so schwach besuchte Versammlung aus. Herr Beisitzer Nik. Hagel ergriff wiederholt das Wort, forderte die Mitglieder zur regeren Theilnahme auf, mit dem Wunsche, daß doch alle Mitglieder zu der Einsicht kommen möchten, daß nur gemeinsames und festes Zusammenwirken zum Ziele führe und wir nur durch brüderliches Zusammenhalten unseren Verein an Mitgliederzahl vergrößern können. Ferner ersucht er die Mitglieder, sich auch nicht von ihren Frauen vom Vereinsleben abhalten zu lassen, wie es bei den Feiern und immer und immer Fehlenden der Fall ist. Im Gegentheil, die Frauen möchten dazu beitragen, daß sich der Verein an Mitgliederzahl kräftige, da sie doch einsehen müssen, wie viel Gutes der Verein wirkt. Schließlich beantragte der Beisitzer 20 Pf. Strafe für jedes fehlende Mitglied, welche zu gutem Zweck (z. B. Müller-Passau) verwendet werden soll. Sämmtliche Mitglieder sind damit vollständig einverstanden. Hierauf schließt Vorsitzender Abends 5 Uhr die Versammlung.
 J. Bette, Schriftführer.

§ Manbach. In der Ortsversammlung vom 31. Januar 1887, welche der Vorsitzende um 9 Uhr Abends in Anwesenheit von 21 Mitgliedern eröffnete, meldete sich zum Gewerksverein und der Zuschuß- und Begräbniskasse der Fabrikarbeiter Emil Helm an. Da weiter nichts vorliegt, erfolgt Schluß der Versammlung 11 Uhr.
 Louis Kemdt, Schriftführer.

§ Rehau. Ortsversammlung vom 31. Januar 1887. Der Vorsitzende legt sein Amt nieder, und beschließt die Versammlung, den Generalrath zu ersuchen, ein anderes Mitglied als Vorsitzenden zu ernennen. — Sodann theilt der Kassirer mit, daß der Kassenbestand der Zuschußkasse erschöpft ist, und soll derselbe 18 Mk. von der Hauptkasse senden lassen. Die statutenmäßigen Monatsversammlungen sollen immer am ersten Sonntag eines jeden Monats Nachmittags stattfinden, und sollen die betreffenden Anzeigen in der „Ameise“ veröffentlicht werden. Da Wünsche und Anträge nicht mehr vorhanden, so wurde die Versammlung geschlossen.
 H. Jakob, Schriftführer.

§ Fürstberg. Ortsversammlung vom 5. Februar 1887. Die Versammlung wurde vom Vorsitzenden, Hrn. Koloff, Abends 8¹/₂ Uhr eröffnet. Tagesordnung: I. Kassenbericht. Derselbe ergab eine Einnahme im Gewerksverein von 102,47 Mk., Ausgabe 70,17 Mk., Bestand 32,30 Mk. Einnahme im Bildungsfond 48,56 Mk., Ausgabe 23,20 Pf., Bestand 25,36 Mk. Angelegt in der Sparkasse zu Hörter 300 Mk. Zum II. Punkt wird ein Stiftungsfest und wieder eine Weihnachtsbescherung einstimmig festgesetzt. III. In der folgenden Diskussion wurde über Errichtung einer Doktorkasse gesprochen, und soll ein Zirkular herumgehen, um dadurch ein günstiges Resultat zu erzielen. — Hiernach wird die Versammlung der Krankenkasse eröffnet. Einnahme der Krankenkasse 608,01 Mk., Ausgabe 515,11 Mk., Bestand 92,90 Mk. In der Zuschußkasse war Einnahme 7,81 Mk., Ausgabe 3,24 Mk., Bestand 4,57 Mk. Da Kassen und Bücher in Michtigkeit befunden wurden, wird der Kassirer entlastet. Es geht alsdann eine Beschwerde über das Mitglied Adolf Koloff ein. A. ist krank und bezieht 10 Mk. Krankengeld, sein wirklicher Verdienst beläuft sich aber nur auf 9,50 Mk., deshalb soll ihm laut Beschluß der Versammlung 50 Pf. pro Woche abgezogen und A., sobald er sich gesund meldet, in die Zuschußkasse überwiesen werden. Schluß der Versammlung 10 Uhr.
 August Reck, Schriftführer.

*) Die Wahl liegt der Ortsversammlung ob. Die Red.)

Amtlicher Theil.

*** Verzeichniß aufgenommenener und ausgeschiedener Mitglieder.**

A. Aufgenommene Mitglieder.

- 1) In den **Gewerksverein** und die **Kranken- und Begräbniskasse** wurde unter dem 12. Februar 1887 aufgenommen:
 Goldig: A. Jelewis.
- 2) In die **Kranken- und Begräbniskasse** wurde unter dem 12. Februar 1887 aufgenommen:
 Hoflau: Köning.
- 3) In die **Zuschuß-Kranken- und Begräbniskasse** wurde unter dem 5. Februar 1887 aufgenommen:
 Schreiberhan: Landvogt.

1) In den Gewerksverein wurden aufgenommen (als Tag der Aufnahme gilt der Tag der Meldung):
 Ilmenau: Schröpfer; Rudolstadt: A. Durstewitz; Hamburg: J. Spurt.

Von der **10 Markstufe** in die **15 Markstufe** ist übergetreten:
 Neustadt-Magdeburg: Ahmann.

B. Ausgeschiedene Mitglieder.

1) Aus Gewerksverein und Kranken- und Begräbniskasse:
 Schmiedefeld: F. Engelhard, M. Ehrhard, G. Steinhard, L. Triebel, B. Fink, H. Vindenlaub, F. Schmoler, H. Schmidt II, Franz Schmidt, Ferd. Schmidt (gest.), J. Kempt; Neuhaldensleben: L. Wendt; Moabit-Hirtl, Ferbe, Schwebel, W. Frank; Schreiberhan: Hebig.

2) Aus Gewerksverein und Zuschuß-Kranken- und Begräbniskasse:
 Oberhausen: M. Kiedarz; Waldenburg: P. Nitsche; Goldig: H. Peters.

3) Aus dem Gewerksverein:
 Roschitz: R. Wicklein; Rosenau: Winkler, Poschinger; Suhl: Ritter, H. Triebel, Rosenzweig, Krug, Menninger, Schuch, Leopold, Weser, Ulrich, Werner.

Berichtigung: In Nr. 43 d. Bl. ist von Rudolstadt irrtümlich Mitglied Gain als aus dem Gewerksverein ausgeschieden veröffentlicht. Gain ist noch Mitglied des Gewerksvereins.

Der Generalrath und Vorstand.

Gust. Tenz I, Vorsitzender. A. Münchow, Hauptkassirer. Georg Tenz, Hauptschriftführer.

Versammlungskalender.

(NB. Mitglieder, welche mit den Beiträgen länger als 6 Wochen im Rückstande sind, ohne von der dirkl. Verwaltung Stundung erhalten zu haben, werden gestrichen.)

* **Althaldensleben.** Ortsversammlung am **Sonnabend**, den 26. Februar, Abends 8 Uhr bei Hebestreit. 1. Aufnahmen, 2. Kassenbericht pro IV. Quartal 1886, 3. Anträge und Beschwerden. — Danach Versammlung der Krankenkasse mit derselben Tagesordnung.
 Herrmann Moldenhauer, Schriftführer.

* **Neuhaldensleben.** Ortsversammlung am **Sonnabend**, den 26. Februar, Abends Punkt 8 Uhr in der „Guten Quelle“. 1. Kassenbericht, 2. Anträge und Beschwerden. — Darauf Versammlung der Krankenkasse. Tagesordnung dieselbe.
 A. Meier, Schriftführer.

* **Stanowitz.** Ortsversammlung am **Sonnabend**, den 26. Februar, Abends 8 Uhr bei Herrn Seifert. 1. Neuwahl des Kassirers, 2. Anträge und Beschwerden.
 Rob. Beer, Schriftführer.

* **Annaburg.** Ortsversammlung am **Sonntag**, den 27. Februar, Vormittags 10 Uhr im „Schwarzen Adler“. Tagesordnung wird in der Versammlung bekannt gegeben.
 Rob. Koblodt, Schriftführer.

* **Berlin.** (Ortsverein der Porzellan- und Glasmaler) **Vorstands-Sitzung und Bibliothek-Abend** am **Montag**, den 28. Februar, Abends 8 Uhr in Schultheiß' Brauerei-Ausschank, Neue Jakobstraße 24/25. Zahlreiches Erscheinen gewünscht. Gäste haben Zutritt. — Das **Stiftungsfest** findet am **26. März** in Bulbermann's Sälen statt. Billets zu demselben werden am Montag in der Vorstandssitzung ausgegeben.
 Ernst Fischer, Schriftführer.

* **Langewiesen.** Ortsversammlung am **Sonntag**, den 6. März, Nachmittags 3 Uhr. Tagesordnung wird in der Versammlung bekannt gegeben.
 H. Pfau, Schriftführer.

* **Schreiberhan.** Ortsversammlung am **Sonntag**, den 6. März, Abends 7 Uhr im Gasthof Marienthal. Tagesordnung wird in der Versammlung bekannt gegeben.
 E. Kauthe, Schriftführer.

Sterbetafel.

Oberhausen. In der Todtenschau von Gottf. Vater muß es heißen „Hirschberg in Schlesen“, nicht „Hirschau“, wie durch einen Schreibfehler irrtümlich zu lesen.

Anzeigen.

*** Arbeitsmarkt.**

4 bis 5 tüchtige Glasmalergehülfen
 auf **Hohlglas** und **Musterschliff** können sich melden beim Drechsler Eduard Bischoff, Petersdorf im Riesengebirge.